



Erklärung und Hinweise

für die Bewertung von Tätowierungen und wieder entfernbaren Tattoos anlässlich der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst der Polizei beim Deutschen Bundestag

Name

Vorname

Geb.-Datum

Erklärung:

Ich erkläre, dass

ich keine Tätowierung / kein wieder entfernbare Tattoo habe.

ich bin tätowiert bin: Symbol: _____
 Körperteil: _____
 Größe: _____

Unterschrift
Vor- und Zuname

Ort, Datum

Hinweise:

Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass

- Tätowierungen / wieder entfernbare Tattoos während der Dienstausbung von der normalen Dienstkleidung, einschließlich des kurzärmeligen Sommerhemdes und des „Einsatz-T-Shirts“ (jedoch ohne Sportbekleidung) verdeckt werden müssen.
- für Bewerber/-innen mit einer Tätowierung / einem wieder entfernbaren Tattoo Einstellungsgründe bestehen, wenn die Tätowierung / das Tattoo Kennzeichen von verfassungsfeindlichen Organisationen, wie z.B. Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke oder Parolen darstellt oder mit solchen verwechselt werden kann oder durch die Tätowierung / das Tattoo anderweitig das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundespolizei beeinträchtigt wird.

Von einer Ansehenschädigung ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Motive der Tätowierung bzw. des wieder entfernbaren Tattoos

- rechts- oder linksradikale bzw. extremistische
- entwürdigende
- sexistische oder frauenfeindliche
- gewaltverherrlichende oder menschenverachtende

Darstellungen beinhalten.

- Tunnel grundsätzlich als Einstellungsgründe gewertet werden.

Vorstehende Hinweise gelten auch für Tätowierungen / wieder entfernbare Tattoos und Tunnel, die nach dem Eignungsauswahlverfahren bzw. nach der Einstellung in die Polizei beim Deutschen Bundestag angefertigt werden, sowie für sogenannte Brandings.

Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Tätowierung / Ihr Tattoo entfernen zu lassen, um eine Einstellung in die Polizei beim Deutschen Bundestag zu ermöglichen, gelten folgende Grundsätze:

Die Kosten für die Entfernung der Tätowierung / des Tattoos sind durch die Bewerberin/den Bewerber selbst zu tragen.

Sollten sich durch den Eingriff zur Entfernung der Tätowierung / des Tattoos gesundheitliche Nachteile ergeben, so ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

Nach erfolgreich abgeschlossener Behandlung empfiehlt sich die Einsendung eines Fotos mit entsprechender ärztlicher Bestätigung an das Personalreferat ZV 2 der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Auch im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Entfernung der Tätowierung / des Tattoos besteht kein Anspruch auf Einstellung in die Polizei beim Deutschen Bundestag.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift
Vor- und Zuname

Ort, Datum
